



Nordrhein-Westfalen e.V.

SATZUNG

Stand: 21.02.2015

SATZUNG

§1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
"BDFA Nordrhein-Westfalen e.V."
- 1.2 Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§2. Zweck

- 2.1 Der BDFA Nordrhein-Westfalen e. V. (nachfolgend als BDFA-NRW bezeichnet) gehört dem Bundesverband Deutscher Film-Autoren e. V. (BDFA) an. Für ihn ist die Satzung des Dachverbandes verbindlich. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller im Land Nordrhein-Westfalen ansässigen Gemeinschaften nichtkommerzieller Filmer, (nachfolgend als Clubs bezeichnet,) die dem BDFA angehören.
- 2.2 Der BDFA-NRW unterstützt auf Landesebene die in § 2 der BDFA-Satzung genannten Ziele und Aufgaben. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Films auf den Gebieten Kultur, Kunst, Völkerverständigung, Jugend- und Volksbildung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Die Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Mithilfe bei der Gründung von Vereinigungen, die sich mit dem nicht-kommerziellen Film befassen,
 - b) Unterstützung der angeschlossenen Clubs auf jede durch diese Satzung mögliche Art,
 - c) Durchführung von und Mitwirkung bei Filmschauen, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen,
 - d) Durchführung von Seminaren zur Förderung und zur praktischen Ausübung des nicht-kommerziellen Films,

- e) Vertretung und Wahrung der Interessen des BDFA-NRW gegenüber Behörden, Körperschaften und Organisationen,
- f) Öffentlichkeitsarbeit durch Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien,
- g) Erfahrungsaustausch mit wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Einrichtungen,
- h) Betreuung der in Nordrhein- Westfalen ansässigen BDFA-Einzelmitglieder im Auftrag des BDFA.

§3 Mitglieder

- 3.1 Dem BDFA-NRW gehören ordentliche, korporative und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder sind alle unter § 2 Ziffer 2.1 genannten Clubs.
- 3.3 Korporative Mitglieder sind die Mitglieder (natürliche Einzelpersonen) der Clubs.
- 3.4 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen, welche die Ziele und Bestrebungen des BDFA-NRW oder seiner Mitglieder bei der Durchführung ihrer Aufgaben direkt oder indirekt unterstützen wollen. Ihre Rechte und Pflichten werden vom Vorstand von Fall zu Fall festgelegt.
- 3.5 Einzelmitglieder mit Wohnort in NRW sind dem BDFA angehörende natürliche Personen, deren Status dem der korporativen Mitglieder gleichkommt. Sie sollten sich auf der Ebene des BDFA-NRW zu „Interessengemeinschaften der Einzelmitglieder“ zusammenschließen. Bestehen diese Interessengemeinschaften aus mindestens 7 Personen, können sie ihre Interessen wie ein Club durch Sprecher im BDFA-NRW gegenüber dem BDFA vertreten lassen. Diese Sprecher haben dann im BDFA-NRW Clubleiterstatus.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mit der BDFA-Mitgliedschaft erwirbt jeder Club in Nordrhein-Westfalen gleichzeitig die Mitgliedschaft im BDFA-NRW.
- 4.2 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des BDFA und die des BDFA-NRW in allen Teilen an.

§5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt aus dem BDFA,
 - durch Ausschluss aus dem BDFA,
 - durch Auflösung des Clubs.
- 5.2 Der Ausschluss eines Clubs kann vom Vorstand beim Vorstand des BDFA beantragt werden:
- bei erheblichen Verstößen gegen den Zweck und die Ziele des BDFA-NRW,
 - wegen eines das Ansehen des BDFA-NRW oder eines Mitglieds (Clubs) schädigenden Verhaltens,
 - bei Störung des Verbandsfriedens, Verstößen gegen diese Satzung oder wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen des BDFA-NRW,
 - wenn gegenüber dem BDFA-NRW bestehende Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen werden.

§6 Organe des BDFA-NRW

Organe des BDFA-NRW sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen. Maßgeblich ist die dem Vorstand mitgeteilte Adresse. Die Einladung enthält Ort, Zeitpunkt sowie die Tagesordnung und die zur Vorbereitung von Beschlüssen notwendigen Unterlagen.
- 7.2 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands und von zwei Kassenprüfern. Es wird offen gewählt. Den Umfang des Stimmrechts regelt §7 Absatz 4.
 - Aufstellung des Etats; Festsetzung des Beitrages,
 - Ernennung von Personen, die sich um die

Belange des BDFA-NRW besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern,
g) Festlegung der Regionsgrenzen,
h) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
i) Auflösung des BDFA-NRW.

- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Clubs,
 - vom Vorstand, wenn das Interesse des BDFA-NRW es erfordert,
 - im Falle des § 8 Ziffer 3 dieser Satzung. Die Einladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen.
- 7.4 Die Clubs haben für jedes korporative Mitglied eine Stimme. Bei der Feststellung der Stimmen eines Clubs gilt der Stand des BDFA-Mitgliederverzeichnisses zum Quartalsanfang, in dem die Versammlung stattfindet. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Clubs haben das Recht, sich durch einen anderen Club vertreten zu lassen. Dies muss in Form einer schriftlichen Vollmacht auf den Vertretenden geschehen. Die Vollmacht muss dem Versammlungsleiter bzw. dem Protokollführer zum Zeitpunkt der Abstimmung vorliegen.
- 7.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen.
- 7.6 Anträge zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziffer I sind beim 1. Vorsitzenden bis zum 1. Dezember des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Zur Stellung von Anträgen sind neben den Clubs auch Vorstands- und Beiratsmitglieder berechtigt.
- 7.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen. Ein Ergebnisprotokoll wird innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung den Clubs zugesandt. Die Clubs haben das Recht, das Originalprotokoll einzusehen.
- 7.8 Zu den Mitgliederversammlungen sind Beauftragte des BDFA zugelassen und haben Rederecht.

§8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister.
- Der BDFA-NRW wird gem. §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Scheiden 2 oder mehr Vorstandsmitglieder aus, muss innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der der Beirat einladen muss. Die neu zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder gewählt.

§9 Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Der Beirat besteht aus:

1. den Regionsleitern,
2. dem Jurybeauftragten,
3. den Ausrichtern von Bundeswettbewerben in NRW,
4. den Beauftragten für Sonderaufgaben.

§10 Beiträge

- 10.1 Die Clubs haben an den BDFA-NRW einen monatlichen Beitrag zu entrichten.
- 10.2 Die Beiträge sind Bringschulden. Sie sind in der Mitte eines jeden Kalendervierteljahres für das laufende Quartal fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zahlungseingang an.
- 10.3 Solange fällige Beiträge nicht bezahlt sind, ruhen sämtliche Mitgliederrechte gegenüber dem BDFA-NRW.

§11 Ehrenmitglieder

- 11.1 Auf Antrag des Vorstandes oder eines Clubs können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den BDFA-NRW oder

seine Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 11.2 Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion.
- 11.3 BDFA-Ehrenmitglieder und BDFA-NRW-Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen, die den BDFA-NRW betreffen, befreit.

§12 Gliederung des BDFA-NRW

- 12.1 Der BDFA-NRW gliedert sich in Regionen. Mehrere Clubs werden zu Regionen zusammengefasst. Die Zusammensetzung der Regionen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 12.2 gestrichen
- 12.3 Die Clubs jeder Region wählen auf 2 Jahre einen Regionsleiter sowie seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Clubs mit der Maßgabe, dass die Regionstagung, die ordnungsgemäß einmal jährlich abzuhalten ist, vom Leiter der Region unter Einhaltung der Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen wurde. Hierbei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 12.4 Die Regionsleiter unterstützen und beraten den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Sie sollen vor allen Dingen für eine Verbindung zwischen den Clubs innerhalb ihrer Regionen und zum BDFA-NRW Sorge tragen. Die Regionen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom BDFA-NRW einen Zuschuss, der von der Mitgliederversammlung des BDFA-NRW festgesetzt wird.
- 12.5 Die Regionsleiter sind ermächtigt, für Veranstaltungen im Interesse des BDFA-NRW notwendige Verpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Zuschüsse zur Regionsarbeit einzugehen.

§13 Wettbewerbe

Für die innerhalb des BDFA-NRW ausgerichteten Wettbewerbe sind die Wettbewerbs- und Jurybestimmungen des BDFA verbindlich.

§14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Clubs beschlossen werden.

§18 Rechtswirksamkeit

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden sollten, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiter bestehen.

§15 Stimmrecht gegenüber dem Dachverband BDFA

15.1 Der 1. Vorsitzende des BDFA-NRW, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die Interessen und Rechte der Clubs des BDFA-NRW, die gemäß § 3 dieser Satzung Mitglieder des BDFA sind, auf der Mitgliederversammlung des BDFA.

Bei Abstimmungen hat er die Beschlüsse, die auf der Mitgliederversammlung des BDFA-NRW gemäß § 7 Ziffern 7.4 und 7.5 dieser Satzung protokolliert wurden, zu vertreten.

15.2 Vom 1. Vorsitzenden kann ein weiterer Delegierter ernannt werden, der den Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter zwecks Wahrnehmung der BDFA-NRW - Interessen unterstützt. Die Kosten für diesen Delegierten hat der BDFA-NRW zu tragen.

15.3 Sofern sich durch die Diskussion auf der BDFA-Mitgliederversammlung neue Aspekte ergeben, stimmen die stimmberechtigten Vertreter des BDFA-NRW in eigener Verantwortung ab.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft und ersetzt die Satzung vom 16. Mai 2009.

Dortmund 21. Februar 2015

Erik Jäger (1. Vorsitzender)
Hans Berenberg (2. Vorsitzender)

§16 Auflösung des BDFA-NRW

16.1 Die Auflösung des BDFA-NRW kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden und vertretenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel der Clubs anwesend oder vertreten sind.

16.2 Bei Auflösung des BDFA-NRW ist das Vermögen an den BDFA oder an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, abzuführen.

Der endgültige Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes getroffen werden.

§17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.